UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2022/Nr. 019
Tag der Veröffentlichung: 6. April 2022

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Battery Materials and Technology an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung 3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation 3
§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit 5
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs 5
§ 5 Prüfungsausschuss 5
§ 6 Prüfende und Beisitzende 6
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 7
§ 8 Anrechnung von Kompetenzen 7
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden 8
§ 10 Prüfungsbestandteile 8
§ 11 Prüfungsformen 8
§ 12 Masterarbeit 11
§ 13 Leistungspunktsystem 13
§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen 13
§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung 13
§ 16 Prüfungsnoten 14
§ 17 Prüfungsgesamtnote 14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung 15
§ 19 Wiederholung einer Prüfung 16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung 16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten 16
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren 17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung 18
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis 18
§ 26 Studienberatung 19
§ 27 Inkrafttreten 19

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen 20
Anhang 2: Eignungsverfahren 25

§ 1
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat umfassende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. [2]Der Masterstudiengang Battery Materials and Technology wird einschließlich aller Prüfungen primär in englischer Sprache abgehalten. [3]Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. [4]Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2
Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss in einem der nachfolgend genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth (Chemie, Polymer- und Kolloidchemie, Biochemie, Physik, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, Engineering Science) oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang in einem quantitativen naturwissenschaftlichen Fach oder ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach in Spezialisierungsbereichen mit primär allgemein ingenieurwissenschaftlichen, elektrotechnischen, verfahrenstechnischen, mechatronischen, maschinenbaulichen oder materialwissenschaftlichen Inhalten anerkannt;
   dieser muss folgende Studienleistungen bzw. damit gleichwertige Leistungen beinhalten:
   - Höhere Mathematik plus Physik im Umfang von mindestens 18 LP (davon Höhere Mathematik mindestens 8 LP und Physik mindestens 5 LP) sowie
   - Chemie im Umfang von mindestens 4 LP.

   Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

(2) [1]Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus den entsprechenden Bachelorstudiengängen der Universität Bayreuth spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. [3]Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen für die in Abs. 1 Nr.1 entsprechenden Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. [4]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(4) [1]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [2]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

(5) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Battery Materials and Technology gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 dieser Satzung aufgeführten Modulbereichen und Modulen.

(2) Mit der Zulassung zum Masterstudiengang Battery Materials and Technology im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 2 werden durch den Prüfungsausschuss individuell drei Angleichungsmodule empfohlen, die im ersten Studienjahr abgelegt werden sollen.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Er besteht aus fünf Mitgliedern; alle Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. [4]Drei Mitglieder des Prüfungsausschusses (davon ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender) und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. [5]Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses (davon ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender) und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalge-

setz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. [6]Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates der jeweiligen Fakultät nach Satz 4 bzw. Satz 5 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Prüfende können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) [1]Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen

Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

(1) [1]Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters statt. [2]Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat.

(2) [1]Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, benoteten Präsentationen oder Seminarbeiträgen abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden" bzw. „nicht ausreichend" ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens dreistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [2]Abweichungen davon sind im Anhang 1 angegeben. [3]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. [4]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [5]Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [6]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. [7]Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. [8]Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. [9]Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend" zu werten.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis fünfundvierzig Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in englischer Sprache durchgeführt. [3]Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der

Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. [5]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.

(8) [1]Protokolle sind eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. [2]Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. [3]Die Leistung ist gemäß § 16 zu benoten.

(9) [1]Bei benoteten Präsentationen wird die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten bewertet, in einem Vortrag den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Battery Materials and Technology verständlich darzustellen und zu diskutieren. [2]Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. [3]Die Dauer des Vortrags kann zwanzig bis fünfundvierzig Minuten betragen und wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. [4]Die Vortragsleistung wird von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden abgenommen. [5]Von einer Bewertung durch eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden kann abgesehen werden, wenn eine solche oder ein solcher nicht zur Verfügung steht. [6]Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. [7]Die Niederschrift ist von den oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. [8]Die Noten für die Vortragsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt. [9]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(10) [1]Seminarbeiträge sind die schriftliche oder mündliche Darstellung fachlicher Inhalte zu einer wissenschaftlichen Diskussion nach vorgegebenen Kriterien. [2]Thema, Form, Umfang und Bearbeitungsfrist sind der oder dem Studierenden zuvor von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. [3]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Betreuenden diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Ein Seminarbeitrag ist gemäß § 16 zu benoten. [6]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.

(2) [1]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann von jeder oder jedem gemäß § 6 prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aus der Gruppe der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten des entsprechenden Faches im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen und betreut werden. [2]Sie darf nur mit expliziter Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten nach Satz 1 betreut wird und eine oder ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 8 zu übernehmen.[3]Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 40 Leistungspunkte erzielt hat und das Modul Forschungsplan absolviert ist; dies ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu überprüfen. [4]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [5]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet. [6]Die Kandidatin oder der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. [7]Gelingt ihr bzw. ihm dies nicht, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass diese bzw. dieser ein Thema für die Masterarbeit erhält. [8]Die Wahl des Themas erfolgt möglichst unter der Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten. [9]Ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 (30 h pro Leistungspunkt) Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst sein; nur auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Prüfenden kann die Masterarbeit in deutscher Sprache vorgelegt werden. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde oder es ist eine englischsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) [1]Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. [2]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [3]Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form (als PDF) einzureichen.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. [3]Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. [2]Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. [3]Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter wird bei Anmeldung der Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden nach § 6 bestimmt. [4]Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [5]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [6]Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen oder mindestens ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet. [7]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [8]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [9]§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(9) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden, und der Note der Masterarbeit. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung muss spätestens im darauffolgenden Semester erfolgen. [3]Ist eine Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, ob in einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch möglich ist. [4]Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) [1]Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. [3]Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 3 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 3 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. [4]Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem

Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Battery Materials and Technology betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Übersicht

	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP
1	Individual alignment module A	Individual alignment module B	Individual alignment module C	Battery systems technology 1	Battery materials 1	Electro-chemistry 1
2	Elective module A	Elective module B	Elective module C	Battery systems technology 2	Battery materials 2	Electro-chemistry 2
3	Research module 1		Research module 2		Research plan	Seminar
4	Master thesis					

In den folgenden Tabellen sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt.

Folgende Prüfungsformen sind möglich:

Klausur

mündliche Prüfung

benotetes Protokoll

benotete Präsentation

benoteter Seminarbeitrag

Angleichungsmodule/Alignment

Die Angleichungsmodule (Individual Alignment Module A bis C) werden aus einem Katalog individuell festgelegt (Diese Regelung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums, die derzeit geklärt wird). Es sind 3 Angleichungsmodule im Umfang von insgesamt 15 LP zu belegen.

In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Module aus den Studiengängen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften als Angleichungsmodule eingesetzt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hier nicht um bereits erbrachte Module handeln darf.

Angleichungsmodule aus den Studiengängen „Battery Materials and Technology“ und „Batterietechnik“ können gegenseitig angerechnet werden.

Schrägstriche („/“) zwischen den Prüfungsformen markieren alternative Prüfungsformen.

Bereich Module	**LP**	**Prüfung**
Alignment		
Individual Alignment Module A	5	Klausur
Individual Alignment Module B	5	Klausur
Individual Alignment Module C	5	Klausur
Summe Alignment	**15**	

Modulkatalog Alignment

Modul	**LP**
Mathematische Grundlagen für elektrochemische Energiespeicher	5
Physikalische Grundlagen für elektrochemische Energiespeicher	5
Anorganisch-chemische Grundlagen zu elektrochemischen Energiespeichern	5
Physiko-chemische Grundlagen zu elektrochemischen Energiespeichern	5
Makromolekulare/Organische Chemie für elektrochemischen Energiespeicher	5
Elektrotechnische Grundlagen zu elektrochemischen Energiespeichern	5
Grundlagen des Maschinenbaus zu elektrochemischen Energiespeichern	5
Materialwissenschaftliche Grundlagen zu elektrochemischen Energiespeichern	5

Pflichtmodule

Die Forschungsmodule und die Masterarbeit müssen einen Bezug zum Thema „Batterie“ aufweisen. Die Themenstellung erfolgt durch eine am Studiengang beteiligte Professur.

Die Forschungsmodule (Research Module 1 und 2) können an allen Professuren, die am Studiengang beteiligt sind, durchgeführt werden. Es sollen nicht zwei Module in einer Arbeitsgruppe durchgeführt werden. Ein Forschungsmodul kann extern im Ausland oder in der Industrie durchgeführt werden.

Bereich Module	**LP**	**Prüfung**
Pflichtbereich		
Battery systems technology 1	5	Klausur/mündl. Prüfung
Battery materials 1	5	Klausur/mündl. Prüfung
Electrochemistry 1	5	Klausur/mündl. Prüfung
Battery systems technology 2	5	Klausur/mündl. Prüfung
Battery materials 2	5	Klausur/mündl. Prüfung
Electrochemistry 2	5	Klausur/mündl. Prüfung
Seminar	5	benoteter Seminarbeitrag
Research Module 1	10	benotetes Protokoll und benotete Präsentation
Research Module 2	10	benotetes Protokoll und benotete Präsentation
Research Plan	5	benotetes Protokoll und benotete Präsentation
Master thesis	30	
Summe Pflichtbereich	**90**	

Wahlpflichtmodule/Elective

Es sind drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 LP zu belegen. Davon sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich „Naturwissenschaften“ und ein Modul aus dem Bereich „Ingenieurwissenschaften“ zu wählen.

Die Wahlpflichtmodule sind aus einem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

Bereich Module	**LP**	**Prüfung**
Elective		
Elective Module A	5	Klausur/mündl. Prüfung
Elective Module B	5	Klausur/mündl. Prüfung
Elective Module C	5	Klausur/mündl. Prüfung
Summe Wahlpflichtbereich	**15**	

Die zu wählenden **<u>Wahlpflichtmodule</u>** im Umfang von je 5 LP werden **<u>von folgenden Professuren</u>** angeboten:

Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften [Zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule]
Elektronik elektrischer Energiespeicher
Systemtechnik elektrischer Energiespeicher
Elektrodendesign elektrochemischer Energiespeicher
Zelldesign elektrochemischer Energiespeicher
Elektrische Energiesysteme
Funktionsmaterialien
Werkstoffverfahrenstechnik
Methoden des Batteriemanagements
Wirtschaftsinformatik und nachhaltiges IT-Management

Wahlpflichtbereich Naturwissenschaften [Zu wählen ist ein Wahlpflichtmodul]
Elektrochemie
Operando-Analytik elektrochemischer Energiespeicher
Anorganische Aktivmaterialien für elektrochemische Energiespeicher
Polymermaterialien für elektrochemische Speicher
Technische Chemie: Nachhaltigkeit und Stoffkreisläufe
Physikalische Chemie I-III
Anorganische Chemie I-III
Makromolekulare Chemie I-III
Theoretische Physik

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

[1]Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Battery Materials and Technology an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden. [2]Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs erfordert fachliche und methodische Kenntnisse in den unterschiedlichen Bereichen Chemie, Physik, Elektrotechnik, Materialwissenschaft sowie Mathematik. [3]Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen in den in Anhang 1 genannten Bereichen zu erwerben sowie selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. [2]Der Eignungsausschuss setzt sich aus vier am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen; zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt; zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. [3]Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer jeder Fakultät ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. [4]Dem Ausschuss kann zusätzlich von jeder der beiden o.g. Fakultäten jeweils ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. [5]Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden. [6]Die oder der Vorsitzende wird jeweils für drei Jahre gewählt. [7]Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [8]Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. [9]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [10]Der Ausschuss kann weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, beratend hinzuziehen.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. [2]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. [3]Der Online-Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 [1]Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 [1]Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. [2]Nachweise gemäß Nr. 3.2.6 sind ggf. beizufügen.

3.2.2 [1]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z.B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. [2]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [3]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. [4]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als ergänzende Information.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer fachspezifischer Zusatzqualifikationen wie externe Praktika, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft, fachrelevante Stipendien und Auszeichnungen.

3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 [1]Zwei Ausschussmitglieder, von denen mindestens eines aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss, prüfen sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Qualifikation und der dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Battery Materials and Technology geeignet ist. [2]Die Bewertung wird von den Ausschussmitgliedern nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.2 [1]Das Auswahlverfahren ist zweistufig. [2]Die erste Stufe stellt eine Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Battery Materials and Technology dar, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

a) wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob

b) aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss, oder ob

c) die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.

5.3 Als besonders qualifiziert gilt, wer einen Abschluss in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder einen dazu gleichwertigen Studiengang unter den besten 15 % der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann.

5.4 Eine unzureichende Eignung liegt dann vor:

a) wenn in dem nach Nr. 3.2.2 Satz 1 nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) nicht wenigstens die Note „befriedigend“ (3,5) erreicht wurde, oder

b) wenn in den nach Nr. 3.2.2 Sätze 2 und 3 nachzuweisenden Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens ein vorläufiger vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt von 3,5 erreicht wurde.

5.5 [1]Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung gemäß Nr. 5.2 Buchst. b) noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). [2]Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. [3]Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. [4]Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs Battery Materials and Technology i. S. der in Nr. 1 genannten Kriterien genügt. [5]Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers in den in Anhang 1 genannten Bereichen der Battery Materials and Technology überprüft. [6]Hierbei soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet werden, ihren oder seinen aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. [7]Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei vom Eignungsausschuss benannten Gutachterinnen und/oder Gutachtern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. [8]Die Urteile der Gutachter lauten „geeignet" oder „nicht geeignet". [9]Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachterinnen und/oder Gutachter „geeignet" lauten. [10]Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. [11]Die Niederschrift ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.

5.6 [1]Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. [2]Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

6. Feststellung des Ergebnisses

6.1 [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben; dabei kann der Eignungsausschuss auch eine Empfehlung über die Belegung der Angleichungsmodule an den Prüfungsausschuss weitergeben. [2]Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Battery Materials and Technology gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Battery Materials and Technology nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch die Voraussetzungen nach Nr. 5.3 erfüllen können.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2022, Az. A-3396/20 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2022.